



Bewilligungsvoraussetzungen zum Geschäftsbetrieb

Rückversicherung

Rückversicherungs-Captives mit Sitz in der Schweiz

Stand:

1. März 2008

1. Grundsätzliches

Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz bedürfen einer Bewilligung des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV), gleichgültig ob sie in der Schweiz und/oder von der Schweiz aus im Ausland Versicherungsgeschäfte betreiben.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und die Interessen der Versicherten gewahrt sind (Art. 6 Versicherungsaufsichtsgesetz VAG). Nach Erteilung der Bewilligung übt das BPV eine ständige Aufsicht über die gesamte Geschäftstätigkeit der Versicherungsunternehmen aus (Art. 46 VAG).

Mit der Bewilligung erhalten die Versicherungsunternehmen das Recht alle Versicherungszweige der Schaden- und Lebensversicherung gemäss Anhang 1 der Aufsichtsverordnung (AVO) der eigenen Unternehmensgruppe zugehörend rückzuversichern.

Die Versicherungsunternehmen haben den Betrieb der Rückversicherung innert sechs Monaten tatsächlich aufzunehmen (Art. 61 VAG).

Ohne diese Bewilligung ist es untersagt, in der Schweiz oder von der Schweiz aus Versicherungsgeschäfte zu betreiben (Art. 87 VAG).

Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz nur die Rückversicherung betreiben, sind ohne Bewilligung zum Geschäftsbetrieb zugelassen. Sie unterstehen nicht der Versicherungsaufsicht in der Schweiz (Art. 2 Abs. 2 Bst. a VAG).

2. Vorgehen zur Erfüllung der Bewilligungsanforderungen

Nach der Gründung hat das Versicherungsunternehmen dem BPV ein Gesuch um Erteilung der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb einzureichen, dem ein Geschäftsplan beizulegen ist (Art. 4 VAG). Es besteht die Möglichkeit, den Geschäftsplan dem BPV bereits vor der formellen Gesuchseinreichung vorzulegen, damit er in gegenseitiger Zusammenarbeit bereinigt werden kann.

a) Geschäftsplan

Der Geschäftsplan muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten (Art. 4 VAG):

- Notariell beglaubigtes Protokoll der Gründungsversammlung.
 - Gesellschaftsform: Aktiengesellschaft oder Genossenschaft (Art. 7 VAG).
 - Firmabezeichnung: Hierfür ist in erster Linie das Handelsregisteramt zuständig.
- Auszug aus dem Handelsregister.

- Die Statuten. Die Statuten müssen insbesondere das Folgende berücksichtigen:
 - Genaue Umschreibung des Gesellschaftszweckes: Ein Versicherungsunternehmen darf neben dem Versicherungsgeschäft grundsätzlich nur Geschäfte betreiben, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Art. 11 VAG). Ferner darf das Versicherungsunternehmen nur Risiken der eigenen Gruppe zugehörend rückversichern.
 - Die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve (Art. 26 VAG) muss mindestens 20% des Reingewinns betragen, bis die Gewinnreserve 50% des statutarischen Kapitals erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat (Art. 5 Aufsichtsverordnung-BPV; AVO-BPV).
- Die Organisation und den örtlichen Tätigkeitsbereich des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats, zu denen das Versicherungsunternehmen gehört.
 - Das Versicherungsunternehmen macht Angaben über das Gesamtsystem der Unternehmensorganisation und der Führungs- und Kontrollinstrumente. Es berichtet auch über das interne Kontrollsystem und die interne Revisionsstelle.
 - Beizulegen ist ein Organigramm des Versicherungsunternehmens und der Unternehmensgruppe.
- Bei Versicherungstätigkeit im Ausland: Die Bewilligung der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde oder eine gleichwertige Bescheinigung.
- Angaben zur finanziellen Ausstattung und zu den Rückstellungen. Dazu gehören insbesondere:
 - Finanzielle Ausstattung: Bestätigung über die erfolgte Einzahlung von Mindestkapital und Organisationsfonds. Detaillierte Bestimmungen betreffend das Mindestkapital befinden sich in Art. 8 VAG sowie in Art. 6, 9 und 10 AVO; betreffend den Organisationsfonds in Art. 10 VAG und Art. 11 AVO.
Rückversicherungs–Captives, die sich im Besitze eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen befinden oder ebenfalls Risiken rückversichern, welche nicht zur eigenen Unternehmensgruppe gehören, müssen ein Mindestkapital in der Höhe von 5 Millionen Franken aufbringen (Art.10 AVO).
 - Technische Rückstellungen: Zu nennen sind die Bedingungen der Bildung und der Auflösung der technischen Rückstellungen. Die verwendeten Rückstellungsmethoden und die Bewertung der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten sind zu dokumentieren (Art. 16 VAG; Art. 54 AVO).
 - Angaben zur geplanten Anlagepolitik.
- Die Eröffnungsbilanz.
- Angaben über die Personen (Name, Wohnsitz und Beruf bei nat. Personen sowie Firma, Sitz und Gesellschaftszweck bei jur. Personen), welche direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen am Versicherungsunternehmen beteiligt sind oder dessen Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können. Einzureichen ist insbesondere ein Aktionärsverzeichnis mit Angabe der Anteile.
- Die namentliche Bezeichnung der mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle und Geschäftsführung betrauten Personen. Beizulegen ist ein Verzeichnis über die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Direktion. Zu beachten ist insbesondere Folgendes:
 - Die für die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle sowie für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten (Art. 14 VAG sowie die Gewährsvorschriften in Art. 12 – 14 AVO). Dem Bewilligungsgesuch beizulegen ist deshalb für jedes Mitglied des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung ein Curriculum Vitae (Art. 12 und Art. 14 AVO).
- Die namentliche Bezeichnung des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin.
 - Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin muss einen guten Ruf geniessen, beruflich qualifiziert und in der Lage sein, die finanziellen Folgen der Tätigkeit des Versicherungsunternehmens richtig einzuschätzen (Art. 23 VAG).
 - Er oder sie muss über den Titel „Aktuar SAV“ oder einen gleichwertigen Titel verfügen. Auf Antrag kann die Aufsichtsbehörde auch eine entsprechende fachliche Ausbildung verbunden mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung als Aktuar oder Aktuarin als Nachweis der beruflichen Fähigkeiten anerkennen (Art. 99 AVO).

- Die namentliche Bezeichnung der externen Revisionsstelle und der für das Mandat verantwortlichen Personen und, sofern das Versicherungsunternehmen Teil einer Versicherungsgruppe oder eines Versicherungskonglomerats ist, die Organisation des Mandates der externen Revisionsstelle der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats.
 - Die Revisionsstelle muss verschiedene Anforderungen in fachlicher, persönlicher und finanzieller Hinsicht erfüllen und vom Versicherungsunternehmen sowie gegebenenfalls von Gesellschaften einer Gruppe oder eines Konglomerats unabhängig sein (Art. 28 VAG; Art. 112 – 116 AVO).
 - Die Revisionsstelle muss vom BPV für die Revision von Versicherungsunternehmen anerkannt sein und die entsprechenden Anerkennungs Voraussetzungen erfüllen (Art. 28 VAG; Art. 112 – 116 AVO).
 - Die Verträge oder sonstige Absprachen, durch die wesentliche Funktionen des Versicherungsunternehmens ausgegliedert werden sollen.
 - Wesentliche Funktionen eines VU sind Tätigkeiten, die zwingend zu einem VU gehören. Es sind dies: Die Produktion (Vertrieb, Absatz), Die Bestandesverwaltung (Policenverwaltung), die Schadenregulierung, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage/-verwaltung sowie IT / EDV. Die Mehrheit der wesentlichen Funktionen muss beim VU verbleiben. Auf begründeten Antrag hin können Ausnahmen bewilligt werden.
 - Bereiche, die nicht ausgegliedert werden dürfen, sind: Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle durch den Verwaltungsrat sowie zentrale Führungsaufgaben.
- Über weitere Voraussetzungen und Aspekte des sogenannten Outsourcings orientiert Sie das BPV auf Anfrage gerne.
- Die geplanten Versicherungszweige und die Art der zu versichernden Risiken sowie Angaben zur geplanten Geschäftspolitik.
 - Den Retrozessionsplan. Das Versicherungsunternehmen hat nachzuweisen, dass der oder die Rückversicherer zur Übernahme des Risikos bereit sind. Der Eigenbehalt über das Gesamtgeschäft sollte nicht weniger als 20% betragen. Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
 - Die voraussichtlichen Kosten für den Aufbau des Versicherungsunternehmens.
 - Die Planbilanzen und die Planerfolgsrechnungen für die ersten drei Geschäftsjahre.
 - Angaben zur Erfassung, Begrenzung und Überwachung der Risiken. Das Versicherungsunternehmen muss über ein seinen Geschäftsverhältnissen angemessenes Risikomanagement verfügen (Art. 22 VAG; Art. 96 – 98 AVO).
 - Weitere Angaben und Unterlagen: Das BPV kann im Einzelfall weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern diese für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind (Art. 4 Abs. 4 VAG).

3. Einige Hinweise auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach Erteilung der Bewilligung (bei laufendem Geschäftsbetrieb)

Das schweizerische Aufsichtsrecht unterstellt die Versicherungsunternehmen einer permanenten Aufsicht. Dies bedeutet, dass die Versicherungsunternehmen nicht nur für die dauernde Einhaltung der in Ziff. 2 genannten Bewilligungsanforderungen sorgen müssen. Sie haben überdies eine Reihe weiterer aufsichtsrechtlicher Pflichten zu befolgen.

Einige der wichtigsten dieser Pflichten sind nachfolgend im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung aufgeführt. Diese Aufzählung stellt eine allgemeine Information dar und kann die Lektüre und Kenntnisnahme der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen nicht ersetzen. Bei Fragen zum Verständnis oder zur Interpretation einzelner Normen des Aufsichtsrechts gibt das BPV den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern gerne Auskunft.

a) Änderungen des Geschäftsplans

Die Änderungen des Geschäftsplans gemäss Art. 5 Abs. 1 VAG sind dem BPV vor deren Umsetzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Änderungen des Geschäftsplanes gemäss Art. 5 Abs. 2 VAG sind dem BPV innert 14 Tagen ab Eintritt des mitteilungspflichtigen Sachverhaltes mitzuteilen (Art. 5 AVO). Sie gelten als genehmigt, sofern die Aufsichtsbehörde nicht innert vier Wochen eine Prüfung des Vorganges einleitet.

b) Beteiligungen von und an Versicherungsunternehmen

Will ein Versicherungsunternehmen sich an anderen Unternehmen beteiligen, so hat es seine Absicht dem BPV mitzuteilen, insofern die Schwellenwerte gemäss Art. 21 VAG erreicht oder überschritten werden.

Wer sich an einem Versicherungsunternehmen beteiligen will, hat seine Absicht dem BPV mitzuteilen, insofern die Schwellenwerte gemäss Art. 21 VAG erreicht oder überschritten werden. Dieselbe Mitteilungspflicht gilt für die Herabsetzung der Beteiligung unter die genannten Schwellenwerte.

c) Interne Überwachung der Geschäftstätigkeit

Das Versicherungsunternehmen hat ein wirksames internes Kontrollsystem einzurichten, das seine gesamte Geschäftstätigkeit umfasst. Zudem bestellt es ein von der Geschäftsführung unabhängiges internes Inspektorat.

In begründeten Einzelfällen kann das BPV ein Versicherungsunternehmen von der Pflicht, ein internes Inspektorat zu bestellen, befreien (Art. 27 VAG). Ein Versicherungsunternehmen, das von dieser Ausnahmegestaltung Gebrauch machen will, hat dem BPV ein entsprechend begründetes Gesuch einzureichen.

d) Bedeckung der Solvabilitätsspanne und des Zielkapitals

Das Versicherungsunternehmen muss über ausreichende freie und unbelastete Eigenmittel bezüglich seiner gesamten Tätigkeiten verfügen (Solvabilitätsspanne, Art. 9 VAG). Die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel erfolgt insbesondere nach Massgabe des Geschäftsumfanges (Solvabilität I). Die Einzelheiten zur Berechnung und Bedeckung der Solvabilitätsspanne sind in Art. 33 – 40 AVO geregelt.

Rückversicherungs–Captives, die sich im Besitze eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen befinden oder ebenfalls Risiken versichern, die nicht zur eigenen Unternehmensgruppe gehören, müssen zusätzlich die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel nach Massgabe der Risiken, denen sie ausgesetzt sind, vornehmen (Schweizer Solvenztest). Die Berechnung und Bedeckung des Zielkapitals wird in den Art. 41-50 AVO geregelt.

Bei komplexer Risikostruktur oder erheblichen Finanzrisiken kann die Aufsichtsbehörde im Einzelfall den Schweizer Solvenztest auch für Rückversicherungs-Captives verlangen, welche sich im Besitz einer oder mehrerer Handels-, Industrie- oder Finanzierungsgesellschaften befinden und ausschliesslich Risiken dieser Gesellschaften rückversichern.

Die vom Versicherungsunternehmen beauftragte interne Stelle erstellt auf Ende des Geschäftsjahres einen Bericht über die verfügbare Solvabilitätsspanne (Art. 40 AVO).

Das Versicherungsunternehmen fasst über die Berechnung des Zielkapitals und des risikotragenden Kapitals jährlich einen Bericht (Art. 53 AVO).

e) Derivative Finanzinstrumente

Das Versicherungsunternehmen stellt der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten zu. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten durch die Versicherungsunternehmen ist in Art. 100 ff. AVO geregelt.

f) Berichterstattungspflicht

Die Versicherungsunternehmen haben jährlich einen Geschäftsbericht und einen Aufsichtsbericht zu erstellen. Der Aufsichtsbericht ist dem BPV auf elektronisch ausgefüllten Formblättern, zusammen mit dem Geschäftsbericht, bis zum 30. Juni einzureichen (Art. 25 VAG).

g) Gruppen und Konglomerate

Für Versicherungsunternehmen, die der Gruppenaufsicht unterstellt werden, gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 64 – 71 VAG und Art. 191 – 203 AVO. Für solche, die der Konglomeratsaufsicht unterstellt werden, gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 72 – 79 VAG und Art. 204 – 206 AVO.

h) Gebühr und Aufsichtsabgabe

Die Deckung der Kosten der Versicherungsaufsicht erfolgt durch Gebühren sowie eine jährliche Aufsichtsabgabe. Die Aufsichtsabgabe beträgt im Minimum CHF 3'000.-- (Art. 50 VAG; Art. 209 ff. AVO). Spezielle Hinweise über die Gebühren können dem Merkblatt „Gebührenpflichtige Verfügungen in der Versicherungsaufsicht“ entnommen werden.

Dieses Dokument dient lediglich zur allgemeinen Information. Es stellt keine rechtsverbindliche Meinungsäusserung dar. Das Bundesamt für Privatversicherungen BPV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die sich aus der Verwendung des Dokuments ergeben können.